

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 12 SGB IX Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung



Änderungshistorie

Neufassung



Gesetzestext

§ 12 SGB IX Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

- (1) ₁Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. ₂Die Rehabilitationsträger unterstützen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten über
- 1.Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
- 2.die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
- 3.das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und
- 4. Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32.
- ₃Die Rehabilitationsträger benennen Ansprechstellen, die Informationsangebote nach Satz 2 an Leistungsberechtigte, an Arbeitgeber und an andere Rehabilitationsträger vermitteln. ₄Für die Zusammenarbeit der Ansprechstellen gilt § 15 Absatz 3 des Ersten Buches entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Jobcenter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Absatz 3, für die Integrationsämter in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 3 und für die Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch.
- (3) ₁Die Rehabilitationsträger, Integrationsämter und Pflegekassen können die Informationsangebote durch ihre Verbände und Vereinigungen bereitstellen und vermitteln lassen. ₂Die Jobcenter können die Informationsangebote durch die Bundesagentur für Arbeit bereitstellen und vermitteln lassen.



Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Aufgaben und Funktion der Ansprechstellen	1
2.1	Zuständigkeit für die Umsetzung der Aufgabe	1
2.2	Aufgabe der Ansprechstellen	1
2.3	Einrichtung der Ansprechstellen	2
3	Außenauftritt und Netzwerkarheit	2



1. Rechtliche Einordnung

(1) Gemäß § 12 SGB IX sind die Rehabilitationsträger, Jobcenter und Integrationsämter zum 01.01.2018 verpflichtet durch geeignete Maßnahmen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten zu unterstützen. Hierfür benennen die Rehabilitationsträger unter anderem Ansprechstellen, die entsprechende Angebote an Leistungsberechtigte, an Arbeitgeber und an andere Rehabilitationsträger vermitteln. Dies gilt auch für Jobcenter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Absatz 3 SGB IX. Dabei können die Jobcenter (JC) die Informationsangebote durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitstellen und vermitteln lassen.

Intention, Grundsatz

(2) Mit dem Bundesteilhabegesetz werden die "Gemeinsamen Servicestellen" spätestens zum 31.12.2018 abgeschafft. Die Verbreitung von Informationsangeboten ist in Zukunft von Ansprechstellen bei jedem Reha-Träger sicherzustellen.

Gesetzlicher Auftrag

(3) Ziel der BA ist es, für die erfolgreiche Teilhabe den Bedarf einer Person so früh wie möglich zu erkennen und aufzugreifen. Zusätzlich zu den Aufklärungs- und Beratungspflichten der Sozialleistungs-Träger nach SGB I sollen die zum 01.01.2018 neu einzurichtenden Ansprechstellen eine frühzeitige Bedarfserkennung und Antragstellung der Leistungsberechtigten unterstützen.

Ansprechstellen Reha

2. Aufgaben und Funktion der Ansprechstellen

2.1 Zuständigkeit für die Umsetzung der Aufgabe

(1) Das am 21.08.2017 veröffentlichte <u>Fachkonzept</u> für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in den Agenturen für Arbeit (AA) verortet die Aufgaben der Ansprechstellen nach § 12 SGB IX in den Reha-Teams der AA.

Zuständigkeit in der AA

(2) Um Lücken in der Beratung und Vernetzung zu schließen, sind auch die Jobcenter verpflichtet, Ansprechstellen einzurichten. Zur Sicherstellung der Angebotsstruktur durch die Jobcenter (JC) sind die Schnittstellenkonzepte zu überprüfen und ggf. anzupassen. Sollte eine Beauftragung der AA durch die JC beabsichtigt sein, kann dieses im Rahmen der für die Jobcenter jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über eine lokale Einzelvereinbarung erfolgen.

Zuständigkeit im JC

2.2 Aufgabe der Ansprechstellen

(1) Die Aufgabe der Ansprechstellen umfasst die Vermittlung von Informationsangeboten an Leistungsberechtigte, Arbeitgeber und andere Rehabilitationsträger. Sie sollen über Inhalte, Ziele und Verfahren zu Leistungen zur Teilhabe; das Persönliche Budget und die unabhängigen Beratungsstellen informieren.

Aufgabe



(2) Die Einrichtung der Ansprechstellen erfolgt im Rahmen der Erweiterung der existierenden Informationsangebote zur Erteilung von Auskünften. Sie umfasst kein individuelles Beratungsangebot, sondern stellt ein niederschwelliges Auskunftsangebot für diejenigen Kundinnen und Kunden dar, die nicht bereits bei der AA bzw. beim JC gemeldet sind und die weiteren Dienstleistungen zunächst nicht beanspruchen. Die bestehenden KuZ-Prozesse und Standards werden grundsätzlich nicht verändert.

2.3 Einrichtung der Ansprechstellen

(1) Die Aufgabe der Ansprechstellen ist in den AA über die Reha-Teams zu den geltenden regionalen Öffnungszeiten sicherzustellen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, ist eine Weiterleitung des Kundenanliegens und zeitnahe Bearbeitung innerhalb der AA sicherzustellen. Bei der Nutzung von Service Center - Strukturen sind diese regional zu informieren. Schnittstellen

(2) Um einen wirksamen und effizienten Informationsaustausch in- und extern sicherzustellen, ist von jeder AA bis 01.02.2018 ein virtuelles Outlookpostfach mit folgender Namenskonvention einzurichten:

Umsetzungsunterstützung

_BA-<AA_Name>_Ansprechstelle_Rehabilitation, sowie entsprechender externer E-Mail-Adresse: <AA_Name>_Ansprechstelle-Rehabilitation@arbeitsagentur.de. Den JC wird empfohlen, diesbezüglich analog vorzugehen.

3. Außenauftritt und Netzwerkarbeit

Um im Rahmen einer professionellen Außenwirkung die bundesweite Transparenz über die Kontaktdaten der regionalen Ansprechstellen zu ermöglichen, wird den Teams Reha empfohlen, diese einheitlich im Arbeitsmarktmonitor (AMM) unter Nutzung der beigefügten Arbeitshilfe einzustellen und eine sprechende Direkt-Verlinkung im eigenen Internetauftritt zu verorten.

Transparenz und Netzwerkarbeit

Anlage:

Arbeitshilfe AMM (PDF)

BA Zentrale, GR4 Stand: 15.12.2017